



# Baden-Württemberg

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN  
Fachgruppe Mutterschutz

## Merkblatt

### Werdende Mütter in chemischen Laboratorien

Dieses Merkblatt soll Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen sowie den Personalvertretungen helfen, spezifische Gefährdungen werdender oder stillender Mütter bei Tätigkeiten in chemischen Laboratorien zutreffend zu beurteilen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen sowie Beschäftigungsverbote bzw. –beschränkungen ausreichend zu beachten.

#### **PFLICHTEN DES ARBEITGEBERS**

Bei der Beschäftigung werdender oder stillender Mütter hat der Arbeitgeber – unabhängig vom Umfang der Beschäftigung - das Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG -) und die Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz zu beachten.

Danach hat der Arbeitgeber insbesondere

- nach Mitteilung der werdenden Mutter über ihre Schwangerschaft unverzüglich die zuständige Aufsichtsbehörde (seit 01. 01. 2005 die Regierungspräsidien) zu benachrichtigen (Vordrucke hierzu können abgerufen werden unter <http://www.rp.baden-wuerttemberg.de> , Suchbegriff „Mutterschutz“),
- die Arbeitsbedingungen der werdenden oder stillenden Mütter rechtzeitig hinsichtlich Art, Ausmaß und Dauer einer möglichen Gefährdung zu beurteilen,
- die werdende oder stillende Mutter sowie die übrigen bei ihm beschäftigten Arbeitnehmerinnen und ggf. den Betriebs- oder Personalrat über das Ergebnis der Beurteilung zu unterrichten und
- die notwendigen Maßnahmen entsprechend § 3 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz zu treffen.

Die Gefährdungsbeurteilung gilt als rechtzeitig vorgenommen, wenn sie statt findet, bevor eine Gefährdung für die Schwangere oder das ungeborene Kind eintreten kann.

Die Beurteilung ist für jede einzelne Tätigkeit vorzunehmen, bei der werdende oder stillende Mütter durch chemische Gefahrstoffe, biologische Arbeitsstoffe oder physikalische Schadfaktoren gefährdet werden können.

Zweck der Beurteilung ist es, alle Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie alle Auswirkungen auf Schwangerschaft oder Stillzeit der betroffenen Arbeitnehmerinnen abzuschätzen und die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen zu bestimmen. Es wird empfohlen, den Betriebsarzt/die Betriebsärztin und die Sicherheitsfachkraft bei der Beurteilung zu beteiligen.

## **MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ SCHWANGERER**

### **HEBEN UND TRAGEN**

Nach § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 6 Abs. 3 MuSchG dürfen werdende und stillende Mütter nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und insbesondere nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen regelmäßig (d.h. mehr als zwei- bis dreimal pro Stunde) Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich (weniger als zweimal pro Stunde) Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand unter ergonomisch günstiger Haltung gehoben, bewegt oder befördert werden. Sollen größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln gehoben, bewegt oder befördert werden, so darf auch durch die Bedienung dieser Hilfsmittel die körperliche Belastung der werdenden Mutter nicht größer als die dargestellte Belastung sein. Dies wäre z.B. bei der Probenahme bzw. -annahme zu prüfen.

### **HÄUFIGES STRECKEN UND BEUGEN**

Mit Arbeiten, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen müssen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten müssen, dürfen werdende Mütter nicht beschäftigt werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 MuSchG).

### **STÄNDIGES STEHEN**

Nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft dürfen werdende Mütter nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie ständig stehen müssen, soweit diese Beschäftigung täglich vier Stunden überschreitet (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 MuSchG).

Unter dem Begriff „ständig stehen“ versteht man hier längeres bewegungsarmes Stehen an einem Platz sowie Bewegung auf einem sehr kleinen Raum.

### **GEFAHRSTOFFE**

Nach §§ 4 Abs. 1 und 6 Abs. 3 MuSchG sowie § 5 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz dürfen werdende und stillende Mütter nicht mit sehr giftigen, giftigen, gesundheitsschädlichen oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen beschäftigt werden, wenn der Grenzwert überschritten wird.

Die Einhaltung des Grenzwertes ist nachzuweisen.

Für die Beurteilung von Arbeitsplätzen im Hinblick auf die Gefährdung durch Gefahrstoffe bieten die Betriebsanweisungen, Sicherheitsdatenblätter und die Kennzeichnung von Gebinden eine gute Informationsquelle.

Werdende Mütter dürfen keinen krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen ausgesetzt sein. Diese Stoffe sind an den folgenden Kennzeichnungen i.S. des § 4a der Gefahrstoffverordnung zu erkennen:

R 45 "Kann Krebs erzeugen"

R 46 "Kann vererbare Schäden verursachen"

R 49 "Kann Krebs erzeugen beim Einatmen"

R 60 "Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen"

R 61 "Kann das Kind im Mutterleib schädigen"

R 62 "Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen"

- R 63 "Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen"
- R 64 "Kann Säugling über die Muttermilch schädigen"
- R 68 "Irreversibler Schaden möglich"

Weiter ist die Beschäftigung Schwangerer mit Quecksilber, Quecksilberderivaten, Blei und Bleiderivaten bzw. Gefahrstoffen, die diese Stoffe enthalten, verboten, wenn die Gefahr besteht, dass diese Gefahrstoffe vom menschlichen Organismus absorbiert werden und/oder der Grenzwert überschritten wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz).

Bei der Verwendung von Gefahrstoffen, die nachweislich in die Haut eindringen können, ist ein adäquater Handschutz (z.B. für den entsprechenden Gefahrstoff undurchlässige Schutzhandschuhe, CE-Kennzeichnung) zur Verfügung zu stellen.

Diese Beschäftigungsbeschränkungen sind ebenso im Hinblick auf das zu untersuchende Gut (z. B. Bodenproben, Flugasche) und die darin u.U. zu erwartenden Gefahrstoffe bzw. die durch chemische Reaktion entstehenden Gefahrstoffe anzuwenden, was evtl. zu erhöhten Schutzmaßnahmen bzw. Beschäftigungsverboten führen kann. Dabei sollte geprüft werden, ob unbeabsichtigte spontane Reaktionen zum Entstehen von Gefahrstoffen führen können (z.B. Nitrosaminbildung). Vor allem ist auch der Weg zu berücksichtigen, auf dem der Gefahrstoff in den Körper gelangt (z. B. über die Haut, über die Schleimhaut, inhalativ).

Nicht beschäftigt werden dürfen werdende oder stillende Mütter mit Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen, die erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können, wenn sie den Krankheitserregern ausgesetzt sind. Krankheitserreger können - möglicherweise noch unerkannt - vorhanden sein z. B. in Proben von Bodenmaterial, bei denen ein biologischer Schadstoffabbau durchgeführt wird, Abwasserproben, Lebensmittelproben, Untersuchungsmaterial mit hohem Gehalt an organischen Bestandteilen, biologischem Untersuchungsmaterial sowie in sonstigen mikrobiell kontaminierten Proben.

Bei bestimmungsgemäßem Umgang mit diesen Stoffen oder damit benetzten Instrumenten, Geräten oder Oberflächen kann die werdende Mutter dann weiter beschäftigt werden, wenn ausreichende Schutzmaßnahmen getroffen wurden. Als ausreichende Schutzmaßnahme gelten z.B. die Arbeit in geschlossenen Systemen, welche den Kontakt verhindern, geeignete Schutzhandschuhe, Schutzbrillen usw..

Wird mit schneidenden oder stechenden Gegenständen umgegangen reichen Handschuhe als Schutzmaßnahme nicht aus, weil ein Verletzungsrisiko weiterhin besteht.

Den Arbeitnehmerinnen sind für die zulässigen Tätigkeiten geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.

Bei (externer) Probenahme ist die am Probenahmeort zu erwartende Gefahrstoff-situation vorher, ggf. in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber, abzuklären und zu berücksichtigen.

### **ARBEITSUNTERBRECHUNG**

Werdende Mütter, die im Stehen oder Gehen beschäftigt werden, müssen jederzeit die Möglichkeit haben, sich auf einer geeigneten Sitzgelegenheit kurzfristig auszuruhen.

### **LIEGEMÖGLICHKEIT**

Zum Ausruhen während der Pausen und, wenn es erforderlich ist, auch während der Arbeitszeit, ist es den schwangeren Mitarbeiterinnen und stillenden Müttern zu ermöglichen, sich auf einer Liege in einem geeigneten Raum hinzulegen und auszuruhen (§ 6 Abs. 3 Arbeitsstättenverordnung).

### **MEHRARBEIT / NACHTRUHE / SONN- UND FEIERTAGSARBEIT**

Werdende und stillende Mütter dürfen nicht mit Mehrarbeit über 8,5 Stunden/Tag sowie in der Nacht zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen und beschäftigt werden (§ 8 Abs. 1 MuSchG).

### **ARBEITSPLATZWECHSEL / FREISTELLUNG**

Ist die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen oder ggf. der Arbeitszeiten unter Berücksichtigung des Standes von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstiger gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse nicht möglich oder wegen des nachweislich unverhältnismäßigen Aufwandes nicht zumutbar, so muss der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen für einen Arbeitsplatzwechsel treffen. Ist ein Arbeitsplatzwechsel nicht möglich oder nicht zumutbar, dürfen werdende oder stillende Mütter so lange nicht beschäftigt werden, wie dies zum Schutze ihrer Sicherheit und Gesundheit erforderlich ist.

Auch der Wunsch der werdenden Mutter, die bisher ausgeübte Tätigkeit fortzusetzen, entbindet den Arbeitgeber nicht von der Pflicht zur Beachtung der Beschäftigungsverbote.

Nach § 11 Mutterschutzgesetz ist der schwangeren Arbeitnehmerin im Falle eines Beschäftigungsverbotes vom Arbeitgeber mindestens der Durchschnittsverdienst der letzten dreizehn Wochen oder der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist, weiter zu gewähren, wenn die Schwangere wegen eines Beschäftigungsverbotes teilweise oder völlig mit der Arbeit aussetzen muss.

Auf die Erstattungsbedingungen im Umlageverfahren der gesetzlichen Krankenkassen (U2-Verfahren) wird hingewiesen. Zur Erstattung ist in der Regel die Krankenkasse verpflichtet, bei der die Arbeitnehmerin versichert ist.

**Bei Fragen stehen Ihnen die zuständigen Mitarbeiter/innen der  
Regierungspräsidien gerne zur Verfügung.**